

Entwicklungsvertrag

zwischen

-nachstehend Auftraggeber (AG) genannt –

und

-nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt –

Präambel

AG beabsichtigt, die bisher von ihm vertriebenen ... in der Weise zu verbessern, daß Das Herstellungsverfahren muß derart aus- gestaltet sein, daß Gegenstand des Entwicklungsauftrags ist daher die Herstellung eines entsprechenden marktfähigen Produktes.

Dazu schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Durchführung des Entwicklungsauftrages

(1) AN wird die Entwicklungsarbeiten auf eigenes finanzielles und technisches Risiko und mit eigenem Personal durchführen. Er wird AG in dreimonatigen Abständen über den Fortgang der Entwicklungsarbeiten unterrichten und diesem Einblick in die jeweils fertiggestellten Unterlagen und Aufzeichnungen ermöglichen.

(2) AN verpflichtet sich, begründete Wünsche, die von AG schriftlich bestätigt werden, bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen. Sollten diese Wünsche zu Mehraufwand oder einer Änderung des gewünschten Entwicklungsergebnisses führen, so hat AN dies AG unter Angabe der Mehrkosten schriftlich mitzuteilen, so daß hierüber eine Vereinbarung der Parteien getroffen werden kann.

.

.

.